

G e s e t z

vom . . . **17. Juli 1969** . . . über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Weinbaufluren

- (1) Geschlossene Weinbaufluren sind von der Behörde (§ 6) bestimmte Gebietsteile einer oder mehrerer ^{per} Gemeinden, die
- nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben im Durchschnitt der Jahre in natürlicher Reife hervorzubringen (Weinbaulagen);
 - eine zusammenhängende Grundfläche in einer für die Ausübung des Weinbaues zweckmäßigen Gestaltung im Mindestausmaß von 25 Hektar umfassen (Weinbauflächen) sowie
 - mindestens zu 90 v.H. als Weingärten (§ 2) ausgepflanzt sind.
- (2) Offene Weinbaufluren sind von der Behörde (§ 6) bestimmte Gebietsteile einer oder mehrerer Gemeinden, die
- Weinbaulagen im Sinne des Abs.1 lit.a sind;
 - Weinbauflächen im Sinne des Abs.1 lit.b umfassen sowie
 - mindestens zu 10 v.H. als Weingärten ausgepflanzt sind.
- (3) Natürliche oder künstliche Grenzen (wie Straßen, Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, stehende Gewässer) sowie land- und forstwirtschaftlich nicht nutzbare Grundflächen, welche die Weinbauflächen (Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.b) durchschneiden, bilden keine Unterbrechung des Zusammenhanges und sind bei Feststellung der Weinbauflächen flächenanteilmäßig auszuscheiden.
- (4) Abspflanzungen, die entgegen den Bestimmungen des NÖ. Weinbaugesetzes, LGBI.Nr.174/1966, durchgeführt wurden oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt werden, sind bei der Berechnung des Weingartenbestandes (Abs.1 lit.c und Abs.2 lit.c) nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Weingarten

Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 200 m² zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) oder zur Erzeugung von Unterlagsreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist.

§ 3

Weinbautreibender

Weinbautreibender im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person oder Personenmehrheit, die in Niederösterreich einen oder mehrere Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

2. Abschnitt

Weinbaukataster

§ 4

Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im politischen Bezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten zu führen (Bezirksweinbaukataster).

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb

a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);

b) Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartenparzellen, deren Fläche und genaue Bezeichnung.

2. Für jede Weingartenparzelle

- a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
- b) Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der tatsächlichen Abspflanzung;
- c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- e) Art und Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben, Schnittreben);
- f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur);
- g) Rebsorten;
- h) Rodungen;
- i) Abspflanzungen.

(3) Die auf Grund des NÖ. Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 174/1966, angelegten Bezirksweinbaukataster gelten als Bezirksweinbaukataster im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Weinbautreibenden haben bei der nach der Lage der Weingärten zuständigen Gemeinde mittels Meldungsbogens die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen vier Wochen nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau- oder Besitzverhältnissen zu machen.

(5) Die Gemeinde hat im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Angaben gemäß Abs. 2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen. Die Meldungsbogen sind binnen vier Wochen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(6) Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldungsbogen erforderlich, hat die Gemeinde dem Weinbautreibenden die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden hat die Bezirksverwaltungsbehörde

mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung bei der Gemeinde gestellt wird. Im Falle der Versäumung der Frist sind die Bestimmungen des § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBI.Nr.172/1950, sinngemäß anzuwenden.

(7) Zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der Weinbautreibenden kann die Gemeinde die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch schriftlich ermächtigte Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Bestimmungen des § 18 Abs.2 finden sinngemäß Anwendung.

(8) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldungsbogens durch Verordnung kundzumachen.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

(1) Auf Grund dieses Gesetzes gemachte Angaben und Erhebungen dürfen nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(2) Die bei der Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster und bei der statistischen Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der einzelnen Weinbautreibenden, außer im Falle dienstlicher Berichterstattung oder der Erstattung von Strafanzeigen, geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Überwachungsorgane hinsichtlich der bei Erhebungen gemachten Beobachtungen.

(3) Gesamt- und Auswertungsergebnisse können amtlich veröffentlicht werden.

3. Abschnitt

Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues

§ 6

Bestimmung der Weinbaufluren

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Weinbaufluren im Sinne des § 1 durch Verordnung zu bestimmen.
- (2) Vor Erlassung der Verordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nach der Lage der Weingärten zuständigen Gemeinden und Bezirks-Landwirtschaftskammern anzuhören.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch nach Ablauf der dreijährigen Frist bei Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 neu entstehende geschlossene Weinbaufluren durch Verordnung zu bestimmen und die damit zusammenhängenden Änderungen der offenen Weinbaufluren vorzunehmen.
- (4) Erstrecken sich Weinbaufluren auf zwei oder mehrere politische Bezirke, so haben die in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden bei der Bestimmung der Weinbaufluren einvernehmlich vorzugehen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat die Landesregierung die Verordnung zu erlassen. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Verordnungen gemäß Abs. 1, 3 und 4 sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung kein späterer Tag des Inkrafttretens bestimmt wird, nach Ablauf des Tages rechtswirksam, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

§ 7

Auspflanzverbot

(1) Das Auspflanzen und Nachpflanzen von Weinreben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet; im übrigen jedoch verboten.

(2) Das Umwandeln von Rebschulen in andere Rebpflanzungen ist als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 8

Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß

Jedem Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer einer Liegenschaft ist zur Selbstbewirtschaftung gestattet:

1. falls er noch keine Rebpflanzung besitzt, das Auspflanzen bis zu einer Gesamtfläche von 200 m², jedoch nicht mehr als insgesamt 100 Rebstöcke;
2. die Vergrößerung einer bestehenden Rebpflanzung unter 200 m² bis zu diesem Ausmaß, jedoch auf nicht mehr als insgesamt 100 Rebstöcke;
3. das Nachpflanzen (§ 9 Abs.1), soweit dadurch die Gesamtfläche von 200 m² und die Anzahl von insgesamt 100 Rebstöcken nicht überschritten wird.

§ 9

Nachpflanzen

(1) Nachpflanzen ist das Ersetzen ausgefallener einzelner Weinreben.

(2) Weinbautreibenden ist das Nachpflanzen von Weinreben (§ 14) in geschlossenen und offenen Weinbaufluren gestattet.

Auspflanzen in geschlossenen Weinbaufluren

- (1) In geschlossenen Weinbaufluren ist Weinbautreibenden das Auspflanzen von Weingärten gestattet.
- (2) Die in geschlossenen Weinbaufluren gerodeten Weingartenflächen können nicht als Grundlage für eine Auspflanzbewilligung gemäß den §§ 11 bis 13 dienen.

§ 11

Auspflanzen in offenen Weinbaufluren nach Rodung

- (1) In offenen Weinbaufluren dürfen auf gerodeten Weingartenflächen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde wieder Weinreben ausgepflanzt werden (Auspflanzbewilligung). Diese Bewilligung ist von jenem Weinbautreibenden zu beantragen, der im Zeitpunkt der Antragstellung über das Grundstück verfügungsbe-rechtigt ist.
- (2) Der Antrag auf Auspflanzbewilligung kann auch auf eine andere Grundfläche in offenen Weinbaufluren in demselben oder in einem unmittelbar angrenzenden politischen Bezirk gerichtet werden (Ersatzgrundstück), wenn dadurch die Schaffung oder Erhaltung eines lebensfähigen Weinbaubetriebes gefördert wird. In diesem Fall hat der Verfügungsberechtigte über das Ersatzgrundstück die Bewilligung zu beantragen. Ist dies nicht auch der Verfügungsbe-rechtigte über das gerodete Grundstück, dann ist die Zustimmung des letzteren nachzuweisen. Die Auspflanzungsfläche auf dem Ersatzgrundstück darf in der Regel das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten. Eine geringfügige Über-schreitung ist zu bewilligen, wenn erhebliche Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung des Ersatzgrundstückes dadurch abgewendet werden können, daß die Gesamtfläche des Ersatzgrundstückes aus-gepflanzt wird.
- (3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
 1. der Antrag gemeinsam mit der Änderungsmeldung (§ 4 Abs.4) innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Rodung bei der Gemeinde eingebracht wird; im Falle der Versäumung der Frist sind die Bestimmungen des § 71 des Allgemeinen Ver-waltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr.172/1950, sinngemäß anzuwenden;

2. die zur Verzeichnung der Weingartenflächen im Bezirksweinbaukataster erforderlichen Angaben (§ 4 Abs.2) gemacht worden sind; es sei denn der Antragsteller weist nach, daß ihn oder seinen Rechtsvorgänger kein Verschulden daran trifft, daß die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig gemacht worden sind;
3. die Rodung nicht wegen Durchführung eines behördlichen Auftrages (§ 12 Abs.3 und § 20) oder zur Vermeidung eines solchen erfolgte.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Bewilligungsantrag binnen drei Monaten nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(5) Das Auspflanzen hat so zu erfolgen, daß der Weingarten mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist.

(6) Die Auspflanzbewilligung erlischt soweit, als der Weinbautreibende oder sein Rechtsnachfolger von der Bewilligung innerhalb von fünf Jahren keinen Gebrauch macht.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Bewilligung eingebracht wird, die Bewilligung

- a) auf andere Weinbautreibende zu übertragen, wenn derjenige, dem aus der Bewilligung ein Recht erwachsen ist, auf dieses Recht zu Gunsten eines anderen Weinbautreibenden ausdrücklich verzichtet;
- b) auf andere Grundstücke innerhalb der offenen Weinbaufluren zu übertragen, wenn wichtige, in der Person des Weinbautreibenden oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gelegene Gründe vorliegen;
- c) um höchstens weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn die in lit.b) genannten Gründe vorliegen.

Im Falle lit.a) und b) sind die Bestimmungen der Abs.2, 4 und 6, im Falle lit.c) die Bestimmungen der Abs.1, 4 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Auspflanzbewilligungen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 12

Auspflanzen in offenen Weinbaufluren vor Rodung

(1) Auf Ersatzgrundstücken im Sinne des § 11 Abs.2 dürfen Weinbautreibende nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ohne vorhergehende Rodung auspflanzen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. durch die vorhergehende Rodung die wirtschaftliche Existenz des Weinbautreibenden gefährdet wird;
2. ein überalterter oder im Durchschnitt der Jahre minder ertragsreicher oder ein überwiegend mit nicht zugelassenen Rebsorten ausgepflanzter Weingarten in offener Weinbauflur oder ein auslaufender Weingarten (§ 21) zur Rodung angeboten wird, dessen Ausmaß der beantragten Auspflanzungsfläche auf dem Ersatzgrundstück entspricht;
3. die Voraussetzung des § 11 Abs.3 Z.2 vorliegt und
4. die Rodung nicht wegen Durchführung eines behördlichen Auftrages (Abs.3 und § 20) oder zur Vermeidung eines solchen angeboten wird.

(3) Im Bewilligungsbescheid ist dem Antragsteller die Rodung des gemäß Abs.2 Z.2 angebotenen Weingartens aufzutragen. Diese hat spätestens drei Jahre nach Auspflanzung des Ersatzgrundstückes zu erfolgen. Der Rodungsauftrag wirkt auch gegen jeden, der später die Verfügungsberechtigung über das zu rodende Grundstück erlangt.

(4) Die Auspflanzbewilligung erlischt soweit, als der Weinbautreibende oder sein Rechtsnachfolger von der Bewilligung innerhalb von zwei Jahren keinen Gebrauch macht. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung um höchstens ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn der Antrag vor Erlöschen der Bewilligung eingebracht wird und die im § 11 Abs.7 lit.b genannten Gründe vorliegen.

(5) Die Bestimmungen des § 11 Abs.4, 5 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Auspflanzen nach agrarischen Operationen

(1) Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen der Abfindungsgrundstücke im Ausmaß der gerodeten Fläche zu bewilligen, wenn die gerodeten Weingartenflächen in ein Zusammenlegungsverfahren zur Schaffung geschlossener Weinbaufluren einbezogen sind. Die Bestimmungen des § 11 Abs.3, Z.2 und 3, Abs.4 bis 6, 7 lit.c und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs.1 und 4, sind auf das Auspflanzen innerhalb offener Weinbaufluren vor oder nach Rodungen, die durch agrarische Operationen (Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Haupt-, Einzelteilungs- und Regelungsverfahren) verursacht sind, die Bestimmungen der §§ 11 oder 12 sinngemäß anzuwenden.

(3) Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen auch auf jenen Flächen zu bewilligen, um die ein bestehendes Weingartengrundstück im Zuge einer agrarischen Operation zwecks besserer Gestaltung der Flureinteilung zwangsläufig in seiner Form geringfügig vergrößert oder geändert werden mußte.

(4) Anträge nach Abs.1 bis 3 sind innerhalb von vier Wochen nach der Anordnung der Übernahme der Abfindungsgrundstücke bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Falle der Abs.1 und 2 hat die Agrarbezirksbehörde innerhalb dieses Zeitraumes der Bezirksverwaltungsbehörde die Abfindungsgrundstücke für die gerodeten Weingartenflächen bekanntzugeben.

4. Abschnitt

Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues

§ 14

Zugelassene Rebsorten

(1) Von Weinbautreibenden dürfen nur solche Rebsorten aus- und nachgepflanzt werden, die auf Grund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit der Weinbaugebiete geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen.

(2) Die nach Abs.1 in Betracht kommenden Rebsorten hat die Landesregierung nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich durch Verordnung zu bestimmen.

(3) In der Verordnung sind jene Rebsorten zu bestimmen, die erfahrungsgemäß in allen Weinbaugebieten des Landes geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen (Landessortiment). Für das Aus- und Nachpflanzen der dem Landessortiment angehörenden Rebsorten ist keine Bewilligung erforderlich.

(4) In der Verordnung sind ferner jene Rebsorten zu bestimmen, die erfahrungsgemäß nur bei Vorliegen besonderer weinbaulicher Bedingungen geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen (Genehmigungssortiment). Die dem Genehmigungssortiment angehörenden Rebsorten dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ausgepflanzt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die besonderen örtlichen Verhältnisse das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.1 gewährleistet ist.

5. Abschnitt

Auspflanzungen zu Versuchszwecken

§ 15

Versuche durch Anstalten

(1) Auf Aus- und Nachpflanzungen, die zu Versuchszwecken von Versuchs- oder Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich auf den in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der §§ 7, 9, 11, 14 und 17 dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Versuchsauspflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden.

§ 16

Versuche durch andere Weinbautreibende

(1) Auspflanzungen zu Versuchszwecken durch andere Weinbautreibende bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Auf diese Auspflanzungen finden die Bestimmungen des § 14 ~~Abs. 1 bis 4~~ keine Anwendung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für ein Auspflanzen nach den §§ 10, 11, 12, 13 oder 21 vorliegen und glaubhaft gemacht wird, daß das Auspflanzen zur Erreichung eines anerkannten Versuchszieles und zur Erfüllung eines auf mindestens 15-jährige Auswertung gerichteten Versuchsprogrammes vorgenommen werden soll.

(3) Als Versuchsziele im Sinne des Abs. 2 sind anerkannt:

1. Prüfung von Klonen der zugelassenen Rebsorten;
2. Prüfung nicht zugelassener alter Rebsorten und neuer Rebzüchtungen auf ihren Anbauwert zum Zwecke einer eventuellen späteren Aufnahme in die Liste der zugelassenen Sorten und
3. Prüfung von Veredlungsunterlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Edelsorten, ihre qualitätsfördernden Eigenschaften und ihr Verhalten in verschiedenen Böden.

6. Abschnitt

Weinlesezeit

§ 17

Untersagung des Beginnes der Weinlese

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Rebsorten den Beginn der Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

(2) Mit der Weinlese darf jedoch schon vor dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse, wie beispielsweise Frost, Hagel, Traubenkrankheit geschädigt wurde und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

7. Abschnitt

Weinbauaufsicht

§ 18

Wirkungskreis der Bezirksverwaltungsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Grundstücke begehnen und Nachmessungen vornehmen. Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landwirtschaftskammern beigezogen werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Amte der Landesregierung halbjährlich die Anzahl jener Fälle mitzuteilen, bei denen das Strafverfahren gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.172/1950, eingestellt worden ist.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs.1 und 3) die geforderten Auskünfte zu geben, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten. Auf Verlangen haben die Weinbautreibenden die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Zu Erhebungen im Sinne des Abs.1, zweiter Satz, sind auch die Bundeskellereiinspektoren (§ 25 des Weingesetzes 1961, BGBl.Nr.187) ermächtigt. Diese sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund der Anzeige des Bundeskellereiinspektors das Strafverfahren einzuleiten. Gelangt sie zu der Überzeugung, daß das Strafverfahren einzustellen ist, so hat sie vor Einstellung des Verfahrens dem Bundeskellereiinspektor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle der Einstellung des Verfahrens hat sie hierüber dem Bundeskellereiinspektor eine schriftliche Bescheidausfertigung zuzustellen.

(5) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs.4 steht dem Bundeskellereiinspektor das Berufungsrecht zu.

(6) Das Bundesland Niederösterreich hat dem Bund jenen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen, der dem Bund aus der Tätigkeit der Bundeskellereiinspektoren gemäß Abs.3 erwächst.

§ 19

Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die im § 6 Abs.2 angeführten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Das Land hat den Gemeinden die ihnen bei der Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes (§§ 4 und 18) entstehenden Kosten abzufinden. Die Abfindung ist als jährlicher Pauschalbetrag zu gewähren, dessen Höhe nach der Anzahl der Weinbaubetriebe in der Gemeinde von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

8. Abschnitt

Gesetzwidrige Rebplantungen

§ 20

Rodungsauftrag

(1) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 16 hat die Bezirksverwaltungsbehörde, unabhängig von einer Bestrafung, die Rodung der gesetzwidrig aus- und nachgepflanzten oder genutzten Rebplantungen aufzutragen. Der Rodungsauftrag ist dem im Zeitpunkt der Erlassung über das Grundstück Verfügungsberechtigten zu erteilen. Er wirkt auch gegen jeden, der später die Verfügungsberechtigung über das zu rodende Grundstück erlangt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Erfüllung des Rodungsauftrages eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(3) Ein Rodungsauftrag gemäß Abs.1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Vollendung der gesetzwidrigen Aus- und Nachpflanzung oder gesetzwidrigen Umwandlung einer Rebschule mehr als fünf Jahre vergangen sind.

9. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 21

Auspflanzen vor oder nach Rodung auslaufender Weingärten

Wird innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der gemäß § 6 zu erlassenden Verordnungen ein nicht in einer offenen oder geschlossenen Weinbauflur liegender Weingarten gerodet oder zur Rodung angeboten (§ 12 Abs.2 Z.2), so darf auf einem Ersatzgrundstück in einer offenen Weinbauflur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ausgepflanzt werden. Die Bestimmungen der §§ 11 oder 12 sind sinngemäß anzuwenden.

10. Abschnitt
Strafbestimmungen

§ 22

(1) Wer

- a) die Erstattung der Angaben gemäß § 4 unterläßt;
- b) in den Meldungsbogen wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht;
- c) den gemäß § 4 Abs.7 und § 18 Abs.2 geforderten Zutritt und die Begleitung zu Grundstücken verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

- a) Aus- und Nachpflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13, 16 und 21 vornimmt oder solche Rebepflanzungen bewirtschaftet;
- b) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 8 weinbaulich nutzt;
- c) Rebschulen entgegen § 7 in andere Rebepflanzungen umwandelt oder solche Rebepflanzungen bewirtschaftet;
- d) nicht zugelassene Rebsorten oder genehmigungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen des § 14 aus- und nachpflanzt oder solche Rebepflanzungen bewirtschaftet;
- e) aufgetragene Rodungen (§ 12 Abs.3) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
- f) die Weinlese zu einem untersagten Zeitpunkt (§ 17) ungerechtfertigt vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen ist auf beide Strafen zu erkennen.

151

145

11. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1, 6, 18 Abs.3 bis 6 und 23 mit der Kundmachung, im übrigen jedoch gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 6 Abs.1 und 4 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 9 und 23 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues, LGBL.Nr.174/1966, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.97/1967 und 453/1968, treten mit der Kundmachung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen mit Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 6 Abs.1 und 4 außer Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungen anhängige Verwaltungsverfahren (§§ 17 und 21) sind - unbeschadet der Bestimmung des Abs.3 - nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Auspflanzungen, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes entgegen den Bestimmungen des im Abs.2 genannten Gesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnungen gemäß § 6 Abs.1 und 4 vorgenommen wurden, sind die Bestimmungen der §§ 20 und 22 sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Auspflanzbewilligungen, die gemäß §§ 8 bis 10 und 13 des im Abs.2 genannten Gesetzes erteilt wurden, sind die Bestimmungen des § 11 Abs.6 bis 8 sinngemäß anzuwenden.